

Public Corporate Governance Bericht der AMA

2015

Die Bundesregierung (BReg) hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)¹ für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als juristische Person öffentlichen Rechts hat sich die Agrarmarkt Austria (AMA) im Frühjahr 2014 freiwillig entschieden, die Regelungen des Kodex zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit dem Kodex zu dokumentieren.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht).² Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auch zu veröffentlichen.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen (L-Kennzeichnung) oder Empfehlungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

Nach den Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992³ hat der Vorstand der AMA die Funktion der Geschäftsleitung inne⁴ und der Verwaltungsrat jene des Überwachungsorgans.⁵ Der Verwaltungsrat beschließt auch den Jahresabschluss.⁶

Der Verwaltungsrat wird dabei vom Kontrollausschuss⁷ unterstützt. Dessen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt. Er hat die Gebarung und den Jahresabschluss der AMA zu prüfen und darüber dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.⁸

¹ Frei abrufbar unter <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430>.

² Punkt 12, Seite 50.

³ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), StF: BGBl. Nr. 376/1992. Nachfolgende Paragrafennennungen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das AMA-Gesetz 1992.

⁴ § 5.

⁵ § 12.

⁶ § 12 Z 3.

⁷ § 4 Abs. 1 Z 3 iVm § 17.

⁸ § 12 Z 7.

I. Erklärung des Vorstands und des Verwaltungsrates

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der AMA erklären, dass die Regeln des Kodex umgesetzt und diesem damit entsprochen werden, soweit nicht in den nachfolgend genannten Punkten begründet von zwingenden Regelungen (L-Kennzeichnung) oder Empfehlungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde/wird.

Dieser Bericht wird jährlich erstellt. Er basiert auf den Daten des Kalenderjahres 2015.

II. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Die AMA erfüllt die Regeln des Kodex soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Diese Abweichungen sind durch sondergesetzliche Regelungen bedingt. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

Punkt 6 – Verankerung des Kodex (L)

Die Anordnung zur freiwilligen Beachtung des Kodex wurde mittels Weisung des Vorstands erlassen.

Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner

7.1 Umfang der Anteilseignerrechte (C)

- Die AMA ist eine durch Bundesgesetz eingerichtete juristische Person. Es gibt keine Anteile (wie bei einer GmbH), die durch den Bund als Gebietskörperschaft gehalten werden könnten.

7.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (C)

- Das AMA-Gesetz 1992 kennt insb. folgende Regelungen zur Einflussnahmemöglichkeit des Bundes:
 - Schaffung von im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Aufgaben,⁹
 - Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Angelobung,¹⁰
 - beratende Stimme im Verwaltungsrat,¹¹
 - Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW und des Bundesministers für Finanzen – BMF zum Finanzplan (einschließlich des Personalplanes),¹²
 - Bestätigung des Jahresabschlusses (durch den BMLFUW und den BMF),¹³

⁹ § 3 Abs. 2 Z 2.

¹⁰ § 11 Z 3.

¹¹ § 11 Abs. 2.

¹² § 19 Abs. 5.

- Genehmigung der Geschäftsordnung der AMA,¹⁴
- Informationsrecht (z. B. durch Vorlage von Verwaltungsratsprotokollen),¹⁵
- Auskunftsrecht¹⁶ und
- Weisungsrecht.¹⁷

7.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (L)

Nach dem Kodex sind bei der „Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (...) die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens zu berücksichtigen.“

- Nach § 21 haben die Organe der AMA „... für die Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.“ Der Grundsatz des öffentlichen Interesses an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben ist in § 21 zwar nicht angeführt, § 21 deckt sich aber mit den Zielen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle nach § 2 Abs. 1 RHG.¹⁸

Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (L)

Nach Punkt 8.3.1 ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen, die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ anzuwenden.

- Das AMA-Gesetz 1992 verwendet den Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ nicht. Nach § 5 Abs. 4 ist die Geschäftsführung vom Vorstand in eigener Verantwortung umzusetzen und hat unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit¹⁹ zu erfolgen.

Nach Punkt 8.3.3.2 soll eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung und/oder das Überwachungsorgan gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit, nicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz abgeschlossen werden.

- Die Mitglieder des Vorstands waren im Berichtsjahr auch für den Fall grober Fahrlässigkeit haftpflichtversichert.

¹³ § 20 Abs. 4.

¹⁴ § 24 Abs. 1.

¹⁵ § 25 Abs. 3.

¹⁶ § 25 Abs. 4.

¹⁷ § 27.

¹⁸ Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG), StF: BGBl. Nr. 144/1948.

¹⁹ § 21.

Punkt 11 – Überwachungsorgan

Nach Punkt 11.2.1.1 dürfen zu Mitgliedern des Überwachungsorgans nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden. (L)

- Das AMA-G 1992 sieht ein Vorschlagsrecht entsendungsberechtigter Stellen vor.²⁰ Die Bestellung erfolgt durch den BMLFUW. Ausschlusskriterium ist die Nichtwählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRWO²¹). Weitere Ausschlusskriterien sind gesetzlich nicht normiert.

Nach Punkt 11.2.1.3 sollen Mitglieder des Überwachungsorgans nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. (C)

- Der AMA ist nicht bekannt, ob das BMLFUW in der Bestellung darauf Bedacht nimmt. Nach § 228 Abs. 1 UGB²² sind 10 Mandate die Grenze. Diese Grenze wird auch in den von der AMA eingeholten Erklärungen der neu bestellten Verwaltungsratsmitglieder abgefragt.

Nach Punkt 11.2.1.4 ist bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben. (L)

- Auf die Befangenheit von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden Bedacht zu nehmen und sind diese unter Umständen von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Im Falle einer Befangenheit bleiben sie aber Mitglieder des Verwaltungsrates.²³

Nach Punkt 11.3.5 hat der/die Vorsitzende unverzüglich dem Überwachungsorgan über alle Informationen der Geschäftsleitung des Unternehmens über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einzuberufen. (L)

- Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden in der Regel vierzehn Tage vor Zusammentritt des Verwaltungsrats unter Angabe des Orts, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung und unter Beibringung sämtlicher zur Information der Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendigen Unter-

²⁰ § 11 Abs. 3.

²¹ Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO), StF: BGBl. Nr. 471/1992.

²² Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), StF: dRGBI. S 219/1897.

²³ § 9 Abs. 8 Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria (AMA-GO), Kundmachung Nr. 22/2013 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 5. November 2007.

lagen schriftlich (auch per e-mail oder per Telefax) einberufen. Hiervon sind gleichzeitig auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die diesen Bundesminister im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts vertretenden Personen, der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates sowie ein weiteres vom Zentralbetriebsrat namhaft gemachtes Mitglied und sämtliche Mitglieder des Vorstands zu verständigen.²⁴

- Die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden hat auf Verlangen von mindestens zweier Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen.²⁵

Nach Punkt 11.5.1 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen. (L)

Nach Punkt 11.5.2 besteht bei nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, kein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko. (L)

Nach Punkt 11.5.3 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen. (L)

Nach Punkt 11.5.4 ist das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen. (L)

Nach Punkt 11.5.5 werden die Vergütung und das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Überwachungsorgans in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. (L)

- Nach § 13 Abs. 1 haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu bedecken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung in Höhe von EUR 545,05 (ATS 7.500,--, 12 x pro Jahr) für alle Mitglieder des Verwaltungsrates ist bis dato unverändert geblieben.

Nach Punkt 11.6.4 haben wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans zur Beendigung des Mandates zu führen. (L)

- Die Entscheidung über Beginn und Ende eines Mandats obliegt den in § 11 Abs. 3 genannten entscheidungsberechtigten Stellen.

²⁴ § 7 Abs. 1 AMA-GO.

²⁵ § 7 Abs. 2 AMA-GO.

Punkt 12 – Corporate Governance Bericht

Nach Punkt 12.2. hat die Darstellung der Geschäftsleitung im Bericht zu erfolgen. (L)

Die nachfolgend genannten Informationen sind bereits – bis auf das Geburtsjahr – durch Kundmachungen der AMA über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht.²⁶

Der Vorstand der AMA besteht aus zwei Mitgliedern:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Richard Leutner	1955	01.01.2008	31.12.2017
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr	1966	18.06.2007	17.06.2017

Die Kompetenzverteilung ist in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstands festgelegt und als Verlautbarung der AMA veröffentlicht.²⁷

Dr. Leutner übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich I aus. Dipl.-Ing. Griesmayr übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich II sowie die des Vorstandsvorsitzenden aus.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Berichtszeitraum beträgt (14 x pro Jahr):

- Für Dr. Leutner: EUR 11.180,50 brutto vom 01.01.2015 bis zum 28.02.2015 bzw. EUR 11.378,40 brutto ab dem 01.03.2015.
- Für Dipl.-Ing. Griesmayr: EUR 12.001,30 brutto vom 01.01.2015 bis zum 28.02.2015 bzw. EUR 12.213,70 brutto ab dem 01.03.2015.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf einen Beitrag zur freiwilligen Pensionsvorsorge in Höhe von je 10 % des Jahresbruttogehaltes (Beitrag der AMA in die Pensionskasse) sowie auf den Abschluss einer Unfallversicherung.

Auf weitere erfolgsunabhängige Komponenten (wie z.B. Dienstfahrzeug inkl. Privatnutzung etc.) gibt es keinen Anspruch.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten im Rahmen der Vergütung keine erfolgsbezogenen Komponenten. Solche sind und waren weder Vertragsbestandteil noch wurden sie jemals gewährt.

²⁶ Bestellungsbeschlüsse vom 16.05.2007, Verlautbarungen Nr. 8/2007 und 9/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30. Mai 2007, sowie Bestellungsbeschlüsse vom 23.11.2011, Verlautbarung Nr. 21/2012 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30. Dezember 2012.

²⁷ Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (AMA-GO-V), Kundmachung Nr. 23/2013 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 5. November 2007.

Der Verwaltungsrat der AMA besteht im Berichtszeitraum aus zwölf Mitgliedern.²⁸

Name	Entsendungsberechtigte Stelle	Ersatzmitglied
Präsident ÖkR Franz Stefan Hautzinger Vorsitzender des Verwaltungsrates	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	Präsident StR Josef Moosbrugger
Dipl.-Ing. Adolf Marksteiner		Dipl.-Ing. Johannes Fankhauser
Dr. Anton Reinl		Dipl.-Ing. Günther Rohrer
Mag. Silvia Angelo	Bundesarbeitskammer	Mag. Hartwig Röck
Dipl.-Ing. Maria Burgstaller Erste Stellvertreterin des Vorsitzenden ²⁹		Dipl.-Ing. Iris Strutzmann
Mag. Judith Vorbach		Mag. Josef Thoman
Dr. Daniela Andratsch Zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden	Wirtschaftskammer Österreich	Pia Jetzinger, MA ³⁰
Mag. Richard Franta		Dipl.-Ing. Anka Lorencz
Mag. Katharina Koßdorff		Mag. Claudia Janecek
Mag. Georg Kovarik Dritter Stellvertreter des Vorsitzenden	Österreichischer Gewerkschaftsbund	Ferdinand Kösslbacher
Stv. Bundesgeschäftsführer Karl Proyer (verstorben)		Franz Rigler
Gerhard Riess		Mag. Angela Pfister

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt EUR 545,05,³¹ 12 x pro Jahr.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates sind im Rahmen der Staatsaufsicht, der BMLFUW,³² und zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der AMA³³ teilnahmeberechtigt. Diesen steht für die Teilnahme keine Entschädigung aus Mitteln der AMA zu.

²⁸ Stand Dezember 2015.

²⁹ Erste Stellvertreterin seit dem 26.06.2015. Bis zum 25.06.2015 bekleidete Frau Mag. Silvia Angelo diese Funktion.

³⁰ Ersatzmitglied seit dem 19.03.2015. Bis zum 18.03.2015 bekleidete Frau Mag. Elisabeth Rysanek MA diese Funktion.

³¹ Das entsprach ATS 7.500,-- pro Kalendermonat zum Zeitpunkt der Gründung der AMA per 01.07.1993. Die Entschädigungshöhe wurde seit der erstmaligen Festsetzung weder wertberichtigt noch aus sonstigen Gründen durch den BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF geändert.

³² § 25.

³³ § 14 Abs. 5.

Nach Punkt 12.4 sind Genderaspekte zu berücksichtigen. (L)

- Im zwölfköpfigen Verwaltungsrat sind fünf Frauen vertreten, was einem Anteil von 42 % entspricht.
- Die von der Bundesregierung mit Beschluss vom 15.03.2011 festgelegte Quote zur schrittweisen Erhöhung des Anteils von Frauen in Aufsichtsorganen bei Staatsbetrieben von 25 % bis 31.12.2013³⁴ ist damit erfüllt.³⁵

Nach Punkt 12.4 sind weiters die zu setzenden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung (Pkt. 10) anzuführen. (C)

- Die Ausschreibung der Position eines Mitglieds des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 10, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.³⁶

Führungskräfte in der AMA

- Im Zeitpunkt der Berichtserstellung werden sechs Referate von Frauen und 21 von Männern geführt. Von den neun Stabstellen und Abteilungen werden zwei von Frauen und sieben von Männern geführt.

Teilzeit und Elternkarenz³⁷

- Teilzeitbeschäftigung ist in der AMA seit vielen Jahren verbreitet und wird ausschließlich auf Wunsch der Beschäftigten vereinbart. 2014³⁸ befanden sich inklusive Aushilfskräften 160 Beschäftigte in Teilzeit, davon 95 Frauen (Hauptmotiv Kindererziehung) und 65 Männer. In Elternkarenz befanden sich zwei 27 Beschäftigte.

Punkt 13 – Transparenz

Nach Punkt 13.1 sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht. (L)

³⁴ Weiterführende Informationen zur beschlossenen Quote sind unter <http://www.bka.gv.at/site/6868/default.aspx> abrufbar.

³⁵ Vgl. Bericht des Vorstands 2013, Seite 4., abrufbar unter <https://www.ama.at/getattachment/04f92ad2-5baa-4f49-9989-c8affa36d35c/Vorstandsbericht2013.pdf>.

³⁶ Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 26/1998.

³⁷ Einkommensbericht 2012, Frauenbeschäftigung.

³⁸ Auswertung vom 30.04.2014.

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor. Die Veröffentlichung dieses Berichts durch die AMA erfolgt freiwillig.

Nach Punkt 13.2 bedarf die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans der Zustimmung der Betroffenen. (L)

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. (L)

- Die Zustimmungserklärungen der Organwalter liegen vor.

Punkt 14 – Rechnungswesen und –legung und Abschlussprüfung

Nach Punkt 14.2.1 werden Anteilseigner und Dritte vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. (L)

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor.

Nach Punkt 14.4.3 soll die interne Revision unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der internen Revision bedarf der Genehmigung des Überwachungsorgans, wenn ein solche eingerichtet ist. (C)

- Der Interne Revisionsdienst ist als Stabsstelle eingerichtet.³⁹ Personalentscheidungen sind vom Vorstand – als Kollegialorgan, unter Berücksichtigung des Personalplanes – nach § 22 autonom zu treffen. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist gesetzlich nicht vorgesehen.

³⁹ § 1 Z 11 AMA-GO-V.